

1st AUPAIR AGENTUR MARITA GRAMMATOPOULOS

Kriemhildenstrasse 30, D-64653 Lorsch
Tel.: +49 6251 8691384, Fax: +49 6251 5509292
E-Mail: info@first-aupair.de
Website: www.first-aupair.de

Info für deutsche Gastfamilien und Au Pair bei deutschen Familien

Richtlinien zur Aufnahme eines Au Pair entsprechend der BfA vom 04.09.2006

Au Pair:

Au Pair sind junge Menschen, die als Gegenleistung für die Aufnahme in die Familie, eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (leichte Haushaltsarbeiten, Kinderbetreuung) übernehmen.

Ein Au Pair übernimmt die Betreuung der in der Gastfamilie lebenden Kinder und unterstützt die Gasteltern bei leichten Hausarbeiten.

Gastfamilie und Au Pair sind aufeinander angewiesen und jeder sollte sich auf den anderen verlassen können.

Mit der Aufnahme eines Au Pair wird der internationale Kulturaustausch gefördert, der sowohl den Gasteltern als auch dem Au Pair die Möglichkeit bieten, viel über andere Länder und Kulturen zu erfahren.

Durch die Integration in die Familie werden Au Pair zu "Familienmitgliedern auf Zeit" mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Die Gastfamilie muss sich darüber im Klaren sein, dass ein Au Pair -Verhältnis auf Gegenseitigkeit beruht. Die Familie sollte bemüht sein, die Sprachstudien des Au Pair und das Kennenlernen des Gastlandes in jeder Weise zu unterstützen (gemeinsame Ausflüge, gesellige Veranstaltungen usw.). Kleinkinder sollten nicht einziger Gesprächspartner des Au Pair sein.

Darüber hinaus sollte das Au Pair einen eigenen Bereich haben, in den es sich in seiner Freizeit zurückziehen kann, wenn es dies möchte. Au Pair bringen andere kulturelle Sitten mit, welche gemeinsam besprochen und der Familie entsprechend angepasst werden sollten, jedoch nicht prinzipiell verboten werden können. Toleranz auf beiden Seiten ist Grundbedingung für ein gutes Au Pair -Verhältnis.

Ein Au Pair ist ein Sprachenschüler, welcher jedoch für den Unterhalt und das Taschengeld 30 Stunden pro Woche im Haushalt und bei der Kinderbetreuung hilft.

Die zurzeit allgemein üblichen Bedingungen lehnen sich an das "Europäische Abkommen über die Au Pair -Beschäftigung" an und sind im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit geregelt.

Au Pair müssen grundsätzlich bei Arbeitsbeginn 18 Jahre alt sein, Au Pair aus EU/EWR-Staaten und der Schweiz mindestens 17 Jahre. Minderjährige Au Pair benötigen die

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter. Au Pair aus Nicht-EU-/EWR-Staaten dürfen bei Beantragung des Visums noch nicht 25 Jahre alt sein. Das Visum sollte zur Vermeidung von Schwierigkeiten so rechtzeitig beantragt werden, dass die Altersgrenze bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über die Aufenthaltserlaubnis nicht überschritten wird.

Verheiratete Antragsteller(innen) können auch zugelassen werden.

Es wird erwartet und auch bei der Beantragung des Visums überprüft, dass das Au Pair Grundkenntnisse der deutschen Sprache hat.

Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig an die 1st Aupair Agentur gesandt werden und wahrheitsgemäß sein.

Bei der Vermittlung wird die 1st Aupair Agentur die Vorstellungen der Familie und der Bewerberin bzw. des Bewerbers soweit wie möglich berücksichtigen.

Das Angebot an Au Pair ist weltweit im allgemeinen groß. Eine Vermittlung kann grundsätzlich nur in Familien erfolgen, bei denen mindestens ein erwachsenes Familienmitglied Deutsche(r) ist oder EU-Staatsangehöriger und ein erwachsenes Familienmitglied deutsch als Muttersprache hat. Nicht berücksichtigt werden können Au Pair, die aus den Heimatländern der Gasteltern stammen oder die mit den Gasteltern verwandt sind.

Als Familie zählen Ehepaare, unverheiratete Paare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie Alleinerziehende. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass sie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au Pair kann genehmigt werden, wenn vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, wobei auch hier jedem Au Pair ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Aufgaben eines Au Pair:

Die täglichen Aufgaben eines Au Pair sind sehr unterschiedlich. Sie hängen ganz von der Eigenart und dem Lebensstil der Familie ab, die das Au Pair bei sich aufgenommen hat.

Zum Alltag eines Au Pair gehört im Allgemeinen:

- leichte Hausarbeiten zu verrichten, also mitzuhelfen die Wohnung sauber und in Ordnung zu halten, sowie die Wäsche zu waschen und zu bügeln;
- das Frühstück und einfache Mahlzeiten zuzubereiten;
- die jüngeren Kinder zu betreuen, das heißt, sie zu beaufsichtigen und auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen zu begleiten, mit ihnen spazieren zu gehen oder zu spielen;
- das Haus bzw. die Wohnung zu hüten und die Haustiere zu betreuen.

Nicht zu den Aufgaben eines Au Pair gehört die Kranken- und Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger).

Arbeits- und Freizeit:

Bei Berufstätigkeit beider Eltern sollte der Haushalt so organisiert werden, dass der Arbeitsanfall und die Verantwortung für das Au Pair nicht zu groß werden. Die Hausarbeit sollte nicht mehr als 2-3 Stunden pro Tag betragen.

Ca. 1/3 Hausarbeit und 2/3 Kinderbetreuung sind der beste Rahmen für eine gute Au Pair - Zeit.

Die Aufgaben im Haushalt dürfen das Au Pair grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen (einschließlich Kinderbetreuung). Soll diese Zeitdauer aus besonderem Anlass überschritten werden, so bedarf dies der vorherigen Absprache. Die Überstunden müssen zeitlich ausgeglichen werden. Die Familie kann erwarten, dass das Au Pair die ihm übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit erledigt. Außerdem kann erwartet werden, dass das Au Pair bis zu 3 Abende in der Woche anwesend ist, während die Kinder im Bett sind. Dies gilt nur dann nicht als Arbeitszeit, wenn nur Anwesenheit erforderlich ist bzw. das Au Pair sich auch in seinem eigenen Zimmer aufhalten kann und die Kinder schlafen. Sollte während der Anwesenheit das Au Pair tätig sein (z.B. aktive Beaufsichtigung), gilt dies als Arbeitszeit und muss mit Freizeit abgegolten werden.

Die Besorgung privater Angelegenheiten (z.B.: das Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers) zählt nicht als Hausarbeitszeit, ebenso die Einnahme der Mahlzeiten mit der Familie oder das Helfen bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder die gemeinsamen Einkäufe, wenn die Gasteltern anwesend sind.

Es hat sich für beide Seiten als günstig erwiesen, zu Beginn die Stunden für die tägliche Mithilfe und die Freizeit gemeinsam abzusprechen und eventuell sogar einen Plan zu erstellen.

Die Einteilung der Hausarbeitszeit richtet sich nach den häuslichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Familie. Eine gewisse Regelmäßigkeit im Tagesablauf kann jedoch erwartet werden. Dem Au Pair steht mindestens ein voller Ruhetag in der Woche zu (nicht notwendigerweise am Wochenende, mindestens ein Sonntag im Monat muss jedoch frei sein). Außerdem sind ihm mindestens 4 freie Abende pro Woche zu gewähren.

Die gesetzlichen Feiertage des betreffenden Bundeslandes sind grundsätzlich frei oder werden durch Freizeit ausgeglichen.

Unterkunft und Verpflegung:

Unterkunft und Verpflegung werden selbstverständlich von der Familie unentgeltlich gestellt. Grundsätzlich steht dem Au Pair ein eigenes Zimmer innerhalb der Familienwohnung zur Verfügung (mit Bett, Tisch und Stuhl zum Arbeiten, eventuell einen kleinen Fernseher + Musikanlage,..), alles in allem ein Zimmer, natürlich beheizt, zum wohlfühlen. Die Familienanbindung muss gewährleistet sein.

Das Au Pair nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält dasselbe Essen wie die Familienangehörigen. Wird eine bestimmte Ernährungsform gewünscht, sollte dies in der Bewerbung angegeben werden.

Taschengeld und Reisekosten:

Im Vordergrund des Au Pair -Verhältnisses steht, die Sprachkenntnisse zu vervollständigen und das Allgemeinwissen durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern. Ein Au Pair erhält daher keinen Arbeitslohn im üblichen Sinne, sondern lediglich ein so genanntes Taschengeld. Es beträgt zurzeit 260,- € im Monat und zwar unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit, möglichst gegen Quittung und nicht im Voraus zu zahlen.

Die Taschengeldfortzahlung erfolgt auch im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Au Pair Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.

Die Kosten für die An- und Rückreise trägt in der Regel das Au Pair.

Erholungsurlaub:

Wird das Au Pair für ein volles Jahr in die Familie aufgenommen, steht ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen Dauer zu, bei einem kürzeren Aufenthalt für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Urlaub von 2 Werktagen. Fährt die Familie selbst in Urlaub, nimmt sie häufig das Au Pair mit, das dann jedoch auch gewisse Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen muss (z.B. Betreuung der Kinder usw.). Ein Familienurlaub zählt jedoch nur dann als Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben übernommen werden müssen und keine Anwesenheitspflicht besteht. Eine vorherige Absprache wird empfohlen. Fährt das Au Pair nicht mit in den Familienurlaub, ist eine Beschäftigung bei einer anderen Familie (Nachbarn, Bekannte etc.) nicht zulässig.

Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft:

Die Familie muss für das Au Pair vom ersten Tag seines Aufenthaltes an eine Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen, welche auch eine in Deutschland beginnende Schwangerschaft und Geburt mit einschließt. Alle Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Familie. Wurde dies versäumt, hat die Gastfamilie alle für das Au Pair entstehenden Kosten zu tragen. Versicherungsbeginn ist der Einreisetag.

Infos über eine private kombinierte Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, welche monatlich ca. 29-39 € kostet, werden der Familie mit dem Au Pair Vertrag zugesandt.

Da in fast allen Nicht-EU+ EWR-Ländern ein medizinisches Attest nicht sicher und leider auch "käuflich" ist, wird zur Sicherheit der Gastfamilie empfohlen nach Einreise das Au Pair einem Arzt vorzustellen und auf evtl. Infektionskrankheiten untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür trägt allerdings die Gastfamilie.

Das Au Pair -Verhältnis unterliegt grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht (einschließlich gesetzliche Unfallversicherung).

Sprachkurs:

Jedem Au Pair ist die Möglichkeit zu geben, in seiner Freizeit an einem Deutsch-Sprachkurs teilzunehmen sowie kulturelle und geistig anregende Veranstaltungen zu besuchen. Sprachkursangebote finden sich in jedem größeren Ort und werden meist über VHS-Schulen angeboten. Broschüren über Kursangebote liegen dort kostenlos aus oder können über: www.vhs.de über das Internet abgerufen werden. Sprachdiplome können ebenfalls über z.B.

VHS-Schulen bzw. dem Goethe Institut abgelegt werden. Wir beraten Sie auch gerne persönlich darüber.

Für sämtliche Kosten des Sprachlehrgangs und Veranstaltungen muss das Au Pair jedoch selbst aufkommen. Die Termine müssen mit der Familie abgesprochen werden.

Kulturelles:

Die Gastfamilie fördert die Teilnahme des Au Pair an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die dazu notwendige Mobilität.

Dauer der Beschäftigung:

Zumeist werden Au Pair für die Dauer von 10 -12 Monaten in die Familie aufgenommen. In manchen Fällen kann die Beschäftigung auch kürzer sein. Bei Au Pair aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) oder den neuen EU-Mitgliedstaaten muss der Au Pair Vertrag jedoch mindestens für 6 Monate geschlossen werden. Eine Verlängerung des Ein-Jahres Visum ist nicht möglich. Dieses Visum wird nur einmal erstellt. Eine wiederholte Einreise in eine andere Familie für ein weiteres Jahr ist nicht möglich, auch wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Einreise, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisbestimmungen:

Eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen alle Au Pair aus Nicht-EU-/EWR-Staaten. Sie wird grundsätzlich allen Personen erteilt, die eine Arbeitsgenehmigung erhalten können.

Die Aufenthaltsgenehmigung muss vor der Ausreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (das ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder ein regional zuständiges Konsulat) in Form eines Sichtvermerks (Visum) beantragt werden.

Der Einreisesichtvermerk bedarf der vorherigen Zustimmung der für den Wohnort der Gastfamilie zuständigen Ausländerbehörde.

Au Pair aus EU-/EWR-Staaten sowie der Schweiz benötigen lediglich eine „Aufenthaltsurlaubnis - EU“, die nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde bescheinigt wird.

Die Arbeitsgenehmigung wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erteilt. Sie setzt das Vorhandensein einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder deren Zusage voraus.

Eine Arbeitsgenehmigung benötigen Au Pair, die Staatsangehörige von Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) sind. Sie wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erteilt.

Die Arbeitsgenehmigung muss nach der Einreise, aber noch vor der Arbeitsaufnahme eingeholt werden. Deshalb darf das Au Pair erst nach der Erteilung der Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden.

Au Pair aus EU/EWR-Staaten sowie der Schweiz benötigen keine Arbeitserlaubnis - EU. Es ist aber möglich, dass sie bei der Agentur für Arbeit persönlich vorsprechen müssen, damit die Deutschkenntnisse überprüft werden.

Die Familie verpflichtet sich das Eintreffen des Au Pair sofort der First Aupair Agentur mitzuteilen, damit eine Betreuung gewährleistet werden kann. Für den Au Pair -Pass wird das genaue Einreisedatum = Visumsjahr benötigt.

Auflösung des Au Pair -Verhältnisses:

Möchte oder soll das Au Pair, nach offenen Gesprächen, die Familie wechseln, so sollte dies aus Rücksichtnahme für Kinder und Au Pair jederzeit ohne Probleme möglich sein. Grundsätzlich gilt: bei Unstimmigkeiten zwischen Au Pair und Familie ist nach Rücksprache mit der First Aupair Agentur eine Auflösung des Au Pair -Verhältnisses innerhalb von 2 Wochen (Kündigungszeit) möglich. Halten Sie aber unbedingt Rücksprache mit der First Aupair Agentur, da einige rechtliche Punkte zu Ihrem Schutz hierbei beachtet werden sollten. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann jedoch fristlos gekündigt werden. Abgesehen von diesem Fall dürfte es selbstverständlich sein, dass man sich nicht schon während der ersten Tage des Zusammenlebens trennt; der erste "Kulturschock" wird bei gutem Willen erfahrungsgemäß nach einiger Zeit überwunden. Sollte jedoch ein harmonisches Zusammenleben nicht möglich sein, sollte die First Aupair Agentur so bald wie möglich informiert werden.

Kündigt die Familie oder das Au Pair und kann es nicht in eine andere Familie vermittelt werden und hat auch kein Geld für die Rückreise, muss die Familie die Kosten für eine einfache Fahrt ins Heimatland gewährleisten (Rücklagen hierfür, sind nach Rücksprache mit dem Au Pair möglich. Quittung, bzw. eine Kopie darüber erhält das Au Pair, die 1st Aupair Agentur und die Familie. Die Gastfamilie kann vor Einreise, aber auch auf einer Hin- bzw. Rückfahrkarte bestehen und sich eine Kopie davon zusenden lassen).

Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigungsbenachrichtigung bei der First Aupair Agentur. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung unter Benachrichtigung der 1st Aupair Agentur möglich.

Familienwechsel:

Bei einem Wechsel in eine andere Familie trägt die neue Gastfamilie die Fahrtkosten, auch zum Besuch. Dies ist aus Rücksicht für das Au Pair gedacht, dafür wurde die Vermittlungsgebühr für ein Wechsel-Au Pair von der 1st Aupair Agentur ermäßigt.

Das Au Pair darf erst die neue Au Pair -Tätigkeit antreten, wenn der Antrag hierfür beim zuständigen Ausländeramt beantragt wurde, die neue Familie im Pass eingetragen ist und die Arbeitsgenehmigung vorliegt. Dies kann ca. 1-6 Wochen dauern. Bei neuen EU-Bürgern bis die Arbeitserlaubnis vorliegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir werden versuchen Ihnen während des Aufenthalts mit Rat und Tat beizustehen.